

BUD / Interpellation Noger-Engeler-Häggenschwil / Bisig-Rapperswil-Jona / Cavelti Häller-Jonschwil vom 2. Dezember 2025

## **Naturgefahren im Wandel: St.Gallen muss vorbereitet sein**

Antwort der Regierung vom 5. Mai 2026

Sarah Noger-Engeler-Häggenschwil, Andreas Bisig-Rapperswil-Jona und Franziska Cavelti Häller-Jonschwil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 2. Dezember 2025 angesichts der zunehmenden Naturgefahren und des Klimawandels nach den bestehenden planerischen Grundlagen, ob diese noch aktuell sind und welche Massnahmen erforderlich wären, um solche Ereignisse im Kanton St.Gallen angemessen zu berücksichtigen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Um Risiken und damit auch das Schadenpotenzial zu erkennen und transparent darstellen zu können, erstellt die Naturgefahrenkommission des Kantons St.Gallen einheitliche Unterlagen für den ganzen Kanton. Als Produkte der Naturgefahrenanalyse resultieren Intensitäts- und Gefahrenkarten. In diesen Karten werden Gebiete mit erheblicher, mittlerer oder schwacher Gefährdung bezeichnet. Die Gefahrenkarte stellt den Ist-Zustand zum Zeitpunkt der Kartenerarbeitung dar. Die Nachführung der Gefahrenkarten ist im kantonalen Richtplan definiert. Eine punktuelle Nachführung kann durch unterschiedliche Faktoren ausgelöst werden wie etwa eine Änderung der Gefährdung z.B. durch ausgeführte kantonale und kommunale Schutzbauten, Ereignisse, die der Gefahrenkarte widersprechen oder relevante Geländeänderungen.

Statistisch gesehen nehmen Art, Häufigkeit und Intensitäten von Naturgefahren seit den 1980er-Jahren zu. Ein wesentlicher Grund dafür dürfte der Klimawandel sein. Es ist darum wichtig, diesen Effekt in sinnvoller Weise in der Naturgefahrenkarte zu berücksichtigen.

Personen, zentrale Lebens- und Arbeitsräume sowie deren Infrastruktur sind möglichst gut vor bestehenden oder sich neu abzeichnenden Naturgefahren zu schützen. Die gesetzlichen Grundlagen und auch die Strategie des Bundes verlangen, bei der Planung und Ausführung von Schutzmassnahmen Prioritäten zu setzen. Der Reihe nach sind die folgenden Zielsetzungen zu beachten:

- Vermeidung oder Verringerung potenzieller Schäden durch vorsorgliche raumplanerische Massnahmen;
- Verminderung potenzieller Gefahren durch bauliche Schutzmassnahmen und Schutzwaldpflege;
- Ausführung oder Planung von weiteren Massnahmen, insbesondere Objektschutzmassnahmen oder Notfallmassnahmen.

Besteht ein unzulässiges Risiko, das nicht durch Verminderung des Gefahrenpotenzials beseitigt werden kann, sind entweder Objektschutzmassnahmen zu treffen oder Notfallmassnahmen vorzusehen (Alarmsysteme, Überwachung, Alarmdienste, Evakuationspläne usw.), um das Risiko auf ein zulässiges Mass (Restrisiko) zu vermindern.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Welche kantonalen raumplanerischen Grundlagen (z.B. Richtplan, AGIS usw.) nehmen Bezug auf Naturgefahren im Kanton St.Gallen?*

Als Basis für alle raumwirksamen Tätigkeiten dienen die Produkte der kantonalen Naturgefahrenanalyse (Gefahren- und Intensitätskarten). Diese sind z.B. im Geoportal öffentlich verfügbar und ermöglichen den unterschiedlichen Anspruchsgruppen eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Thematik. Folgende kantonale Dokumente konkretisieren den Umgang mit gravitativen Naturgefahren:

- Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG), insbesondere Art. 103 PBG;
- Kantonaler Richtplan, Koordinationsblatt NL41, Naturgefahren (2019);
- Merkblatt Naturgefahren: Anforderungen an Ortsplanungsinstrumente (2025);
- Leitfaden für Vorsorge und Schutz, Gravitative Naturgefahren (2019).

2. *Liegen im Kanton St.Gallen die erforderlichen Analysen und raumplanerischen Grundlagen hinsichtlich aller bekannten klimabedingten Umweltrisiken und Klimafolgeschäden vor (u.a. nach Regionen, Eintrittswahrscheinlichkeit, Schadenhäufigkeit und finanziellem Schadensausmass)? Wo bestehen allfällige Lücken oder veraltete Grundlagen und Empfehlungen?*

Hinsichtlich gravitativer Naturgefahren sind die Produkte der Naturgefahrenanalyse die wichtigste Grundlage. Sie liegen im Kanton flächig für das erweiterte Siedlungsgebiet (Gefahrenkartenperimeter) vor und machen Aussagen zur Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit), Einwirkung (Intensität) und dem potenziellen Schadensausmass (Risiko). Die Ersterfassung der Gefahrenkarten im Kanton St.Gallen erfolgte in Teilgebieten und wurde wie folgt abgeschlossen:

- Teilgebiet 1, See / Gaster, 2006;
- Teilgebiete 2/3, Rheintal und Werdenberg, 2008;
- Teilgebiete 4–9, Sargans, St.Gallen, Pfäfers, Obertoggenburg, Alltogggenburg und Wil, 2013.

Insbesondere bei den Teilgebieten 1 sowie auch 2 und 3 ist der Bedarf einer systematischen Gefahrenkartennachführung vorhanden. Ursprünglich wurde der Zyklus einer Gesamtrevision in einer ähnlichen Grössenordnung wie jener der Ortsplanungen vorgesehen (15–20 Jahre). Durch die im Jahr 2025 erfolgte Revision der Bundesgesetzgebung (eidgenössische Verordnung über den Wasserbau [SR 721.100.1; abgekürzt WBV] sowie der eidgenössischen Waldverordnung [SR 921.01; abgekürzt WaV]) werden neue Vorgaben für die Naturgefahrenanalyse gemacht:

- bisher noch nicht berücksichtigte Teilprozesse wie Oberflächenabfluss, Grundwasseransteigen, Wind- und Impulswellen sind abzuklären (Art. 1 WBV);
- Berücksichtigung der sich veränderten Bedingungen wie Klimawandel und Entwicklung der Raumnutzung (Art. 3 WBV und Art. 15 WaV);
- systematische Erhebung und Beurteilung der Schutzbauten (Art. 5 WBV und Art. 16 WaV).

Die Extremereignisse der letzten Jahre im In- und nahen Ausland haben mögliche Folgen des Klimawandels eindrücklich aufgezeigt. Über die Art der Berücksichtigung des Klimawandels in der Naturgefahrenanalyse gibt es bis anhin keine schweizweit gültigen Standards. Ein Vorschlag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) liegt zwar vor, wird aber kontrovers diskutiert. Aufgrund der Lebensdauer einer Gefahrenkarte und der im Vergleich zum «langen» Klimahorizont «kurzen» Nachführungszyklus sieht der Kanton St.Gallen

die Priorität bei der Nachführung der Gefahrenkarte. Neue Erkenntnisse und aktuelle Niederschlags- oder Abflusszeitreihen werden dabei berücksichtigt.

Zurzeit beschränkt sich die Nachführung der Gefahrenkarten auf einzelne Prozessräume. Je Jahr werden rund 25 bis 30 Gefahrenkarten auf den aktuellen Stand gebracht. Grössenteils handelt es sich dabei um Anpassungen, die durch die Realisierung von Schutzmassnahmen nötig werden. Seit der Ersterfassung wurden rund 250 von rund 5'500 Gefahrenquellen nachgeführt. Der Handlungsbedarf hinsichtlich einer Gesamtrevision im Teilgebiet 1 und danach in den Teilgebiete 2 und 3 ist infolge Aktualität und Einfluss des Klimawandels vorhanden.

3. *Liegt eine Strategie oder Planungsvorgabe der Regierung vor, wie klimawandelbedingte Schäden präventiv verhindert und bestehende Schäden behoben werden sollen?*

Der Kanton St.Gallen orientiert sich am Modell des Integralen Risikomanagements. Dieses besteht aus den Elementen Prävention, Vorsorge, Notfalleinsatz, Instandstellung und Wiederaufbau. Zur Prävention werden folgende Bereiche gezählt:

- rechtliche Vorschriften (Art. 101 und Art. 103 PBG);
- raumplanerische Massnahmen (Koordinationsblatt NL 41, Merkblatt Naturgefahren);
- bauliche Massnahmen (z.B. Hochwasserschutzprojekte oder Objektschutz);
- biologische Massnahmen (z.B. Schutzwaldpflege);
- organisatorische Massnahmen (Einsatzplanungen für die Feuerwehren).

Mit der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel hat die St.Galler Regierung zwei Massnahmen im Bereich Naturgefahren definiert. Durch das Vorantreiben der Erarbeitung von systematischen Notfall- und Einsatzplanungen in den Gemeinden wird das erkannte Defizit bei den organisatorischen Massnahmen bereits wesentlich vermindert. Ebenso werden mittels Naturgefahren-Risikoscreening die systemrelevanten, kritischen Infrastrukturen auf ihre Verletzlichkeit untersucht. Bei einem erkannten Defizit werden die Betreiber angehalten, die Risiken durch entsprechende Massnahmen auf ein tragbares Mass zu reduzieren.

Sowohl das Integrale Risikomanagement sowie auch die Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel basieren auf der kantonalen Naturgefahrenanalyse. Je aktueller die Gefahrengrundlagen, desto effizienter und treffender sind die Massnahmen.

4. *Inwiefern fliessen Klimawandel und dessen Folgen in die Rechnung der kantonalen Finanzplanung sowie in die Rechnungsmodelle und Risikoabschätzung der GVSG (Gebäudeversicherung) ein?*

Bei der GVSG werden der Klimawandel und seine Folgen systematisch in die Finanzplanung sowie auch in die Risikoabschätzung einbezogen. Grundlage dafür sind u.a. historische Daten, mögliche zukünftige Schadenpotenziale und Erkenntnisse der Schadenpotenzialstudien des Interkantonalen Rückversicherungsverbands (IRV). Insbesondere das Schadenmodell für Elementarschäden wird im Rahmen einer Asset- und Liability-Studie (ALM) regelmässig kalibriert. Dadurch werden die Zunahme extremer Ereignisse und deren Einfluss auf die Entwicklung von Elementarschäden in der Risikopolitik der GVSG berücksichtigt.

5. *Welche kantonalen Massnahmen könnten grundsätzlich ergriffen werden, um das präventive Potenzial der Raumplanung beim Thema Naturgefahren auf Ebene Gemeinden und Kanton weiter zu optimieren?*

Die Anforderungen an eine risikobasierte Raumplanung sind mit dem Koordinationsblatt NL41 zu einem grossen Teil gegeben. Nicht überbaute Flächen mit erheblicher Gefährdung müssen im Normalfall im Zuge des Ortsplanungsprozesses ausgezont werden. In bereits überbauten Gebieten ist sorgfältig abzuwägen, ob bzw. in welchem Umfang diese Liegenschaften in der Bauzone verbleiben können. Bei Ein- und Aufzonungen wird die Naturgefahrensituation detailliert untersucht. Einzonungen in erheblich gefährdeten Gebieten sind nicht möglich. Auch gering oder mittel gefährdete Bereiche können nur unter bestimmten Voraussetzungen eingezont werden.

Die Prüfung allfälliger Baugesuche in Gebieten mit erheblicher Gefährdung erfolgt in jedem Fall nach den Vorgaben von Art. 103 PBG. Baubewilligungen bedürfen dort der Zustimmung der Naturgefahrenfachstelle des Kantons St.Gallen.

Bei der Vermeidung neuen Schadenpotenzials durch Einzonungen oder Neubauten greifen die vorhandenen Bestimmungen zuverlässig. Das Optimierungspotenzial bei den raumplanerischen Massnahmen ist insgesamt gering. Eine Überprüfung der vorliegenden Dokumente, auch insbesondere im Hinblick darauf, wie der Klimawandel in langfristigen Planungen (z.B. Richtplan) einbezogen wird, wird jedoch als sinnvoll erachtet.

6. *Ist die Regierung bereit zu prüfen, ob eine Anpassung oder Aktualisierung der raumplanerischen Grundlagen und Entscheidungsprozesse erforderlich ist, um die Folgen des Klimawandels auf Naturgefahren angemessen zu berücksichtigen und den Schutz von Bevölkerung, Natur und Infrastrukturen sicherzustellen?*

Der Regierung ist sich den zunehmenden Risiken durch den Klimawandel bewusst. Mit der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel nimmt der Kanton seine Verantwortung wahr, mögliche Folgen abzumindern.

Anhand der Antworten zu den obigen Fragen zeichnet sich ab, dass sich eine Gesamtrevision der Naturgefahrenanalyse in den ersten Teilgebieten aufdrängt. Aktuelle Gefahrengrundlagen sind die Voraussetzung für das Planen, Umsetzen und Überprüfen effizienter Massnahmen. Dabei ist unter Berücksichtigung der zurzeit fehlenden Vorgaben des Bundes festzulegen, wie die Auswirkungen des Klimawandels bei der Gefahrenkartierung sinnvoll berücksichtigt werden.

Eine Gesamtrevision der Gefahrengrundlagen ist fachlich anspruchsvoll und mit erheblichem personellem sowie finanziellem Aufwand verbunden. Das zuständige Bau- und Umweltdepartement wird deshalb im Rahmen der weiteren Priorisierung prüfen, in welchem Umfang, in welcher zeitlichen Abfolge und mit welchen Ressourcen eine Aktualisierung der Gefahrengrundlagen angegangen werden kann. Dabei sind auch die finanzpolitischen Rahmenbedingungen des Kantons zu berücksichtigen. Die Revision der Gefahrengrundlagen wird als wichtig eingestuft; über das weitere Vorgehen und die Priorisierung wird das zuständige Bau- und Umweltdepartement in den nächsten Schritten befinden.